

Stadtverwaltung Grünstadt

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Sonntagen 8. März 2026, 6. September 2026 und am 18. Oktober 2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der §§ 4, 10 und 13 des Ladenöffnungsgesetzes vom 21.11.2006 (GVBL. S. 461) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000 (GVBI. S. 379), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.06.2004 (GVBI. S. 366), wird für die Stadt Grünstadt folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Grünstadt (§ 2 Abs. 1 LadöffnG) dürfen

**am Sonntag, 8. März 2026 (Märzmarkt),
am 6. September 2026 (Deutsch-französischer Bauernmarkt) und
am 18. Oktober 2026 (Street Food Festival & Market)**

jeweils in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Veranstaltungsgelände wird für den Märzmarkt, den deutsch-französischen Bauernmarkt und das Street Food Festival wie folgt festgesetzt:

Die Höchststundenanzahl von fünf zusammenhängenden Stunden wird nicht überschritten (Freigabe von 13 bis 18 Uhr) und begrenzt sich auf folgende Straßen in der Innenstadt:

- Hauptstraße
- Turnstraße
- Bahnhofstraße
- Luitpoldplatz
- Vorstadt
- Östlicher Graben 1-3
- Kirchheimer Straße

§ 2

- 1.) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1770) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- 2.) Gemäß § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche und gemäß § 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) werdende und stillende Mütter an dem verkaufsoffenen Sonntag **nicht** beschäftigt werden

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsduer der an dem verkaufsoffenen Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zum Ausgleich für die an diesem Tag Beschäftigten gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszu-hängen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I. S. 965), in der derzeit geltenden Fassung, geahndet. Die Beschäftigung

werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 in der derzeit geltenden Fassung des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 I Nr. 43 S. 2319), als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, 16. Februar 2026
Stadtverwaltung Grünstadt

gez. Mimmo Scarmato
Bürgermeister